

A

Autorenband 5 Soziale Arbeit im Zusammenhang mit Kindeswohlgefährdung ist nicht selten Arbeit in einem Zwangskontext. Die Aufgaben, Eltern zu unterstützen und Kinder zu schützen, bilden ein unauflösbares Spannungsfeld. Das Besondere daran ist, dass sie weder eindeutig voneinander zu trennen sind, noch in sich kohärente Arbeitsformen repräsentieren.

Onlineausgabe

Jugendämter zwischen Hilfe und Kontrolle

Mit Beiträgen von
Dieter Greese
Ludwig Salgo
Thomas Mörsberger
Reinhold Schone
Johannes Mürder, Barbara Mutke



**SOS
KINDERDORF**

Sozialpädagogisches
Institut

Streitgespräch

Sozialpädagogische Dienstleister und/oder hoheitliche Wächter des Kindeswohls?

Am 29. und 30. November 1999 wurde in Frankfurt am Main vom Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge (DV) und der Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe (AGJ) in Kooperation mit dem Institut für Sozialpädagogik und Sozialarbeit (ISS) die Fachtagung „Wächteramt und Jugendhilfe“ veranstaltet. Auf dieser Tagung fand ein Streitgespräch zwischen Professor Dr. Ludwig Salgo, Fachhochschule und Universität Frankfurt am Main, und Thomas Mörsberger, Leiter des Landesjugendamtes beim Landeswohlfahrtsverband Baden in Karlsruhe, statt zum Thema „Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinder- und Jugendhilfe/des ASD im Spannungsfeld des Paradigmenwechsels ‚Sozialpädagogische Dienstleister und/oder hoheitliche Wächter des Kindeswohls‘“.

Peter Marquard, Leiter des Sozial- und Jugendamtes der Stadt Freiburg, der das Streitgespräch moderierte, schreibt zusammenfassend in der Dokumentation des Deutschen Vereins zur Tagung (2001, S. 33): „Rechtsdogmatische Gegensätze, aber auch Berührungspunkte im Hinblick auf die Fachlichkeit der Jugendhilfe, die ‚Regeln der Kunst‘ und eine angemessene Wahrnehmung des staatlichen Wächteramtes durch das Jugendamt mögen durch die Beiträge in diesem Streitgespräch nachvollziehbar werden.“

Die folgenden Beiträge von Ludwig Salgo (Seite 23) beziehungsweise Thomas Mörsberger (Seite 32) sind der Tagungsdokumentation „Wächteramt und Jugendhilfe“ entnommen. Wir danken dem Deutschen Verein für die freundliche Genehmigung zum Nachdruck.

Beide Autoren haben für den vorliegenden Autorenband einen kurzen Nachtrag zum Thema aus heutiger Sicht verfasst (Seite 41 und Seite 46).

Quellenangabe

Deutscher Verein (2001). Wächteramt und Jugendhilfe. Dokumentation einer Fachtagung. Frankfurt am Main: Eigenverlag.

Ludwig Salgo

„Helfen mit Risikominimierung“ für das Kind

1.

„Verteidigung ist Kampf“, so das renommierte „Handbuch des Strafverteidigers“ von Dahs (1). Was Herr Mörsberger im Rahmen der Verteidigung im „Osnabrücker Prozess“ gesagt und darüber später publiziert hat (2), steht also unter diesem Vorbehalt. Könnte also nicht angreifbar, gewissermaßen sakrosankt sein. Jeder/m SAin/SPin, die/der sich vor einem Strafgericht wieder findet, ist eine gute Verteidigung nur zu wünschen. Eine gute Verteidigung empfiehlt sich in solchen Fällen bereits für das Ermittlungsverfahren. Ich zolle als früherer Rechtsanwalt dieser Unterstützungsfunktion zu Verteidigungszwecken, die Herr Mörsberger geleistet hat, meinen Respekt. Bekanntlich soll und muss Verteidigung „in Wahrnehmung berechtigter Interessen“ scharf pointieren, argumentieren und auch gelegentlich überzeichnen. Die Verteidigung war ja im Wesentlichen in diesem Fall erfolgreich, wenn auch eine Einstellung des Verfahrens (3) nicht mit einem Freispruch gleichgesetzt werden darf.

Jedoch: Aus einer solchen Positionierung zu Verteidigungszwecken lassen sich allgemein gültige Maßstäbe zu den Pflichten und Grenzen der Handlungsmöglichkeiten von öffentlicher Jugendhilfe zur „Wahrnehmung des staatlichen Wächteramtes“ nicht bestimmen. Herr Mörsberger hat aber außerhalb dieser Tätigkeit im Rahmen der Verteidigung seine damaligen Positionen bis in unsere Tage bekräftigt und wiederholt (4), sodass ich keine Scheu mehr haben muss, ihn deshalb „anzugreifen“.

2.

Leider kennt die Bundesrepublik nicht das britische Modell der unabhängigen und außerhalb von Strafverfahren durch-

geführten Untersuchung von tragischen Ereignissen, die ausschließlich das Ziel verfolgt, Systemfehler aufzudecken, um für die Zukunft bessere Konzepte zu empfehlen (5). Strafverfahren sind sicherlich nicht der geeignete Rahmen zur Aufdeckung von Systemfehlern. Sie, Herr Mörsberger, sehen aber keinerlei Notwendigkeit für eine solche kritische Aufarbeitung, weil Ihrer Ansicht nach sowohl in Osnabrück als auch in Stuttgart (6) die zur strafrechtlichen Verantwortung gezogenen Mitarbeiter der freien und öffentlichen Träger der Jugendhilfe nach den „Regeln der Kunst“ gearbeitet haben (7). Sie versuchen damit eine dringend notwendige Debatte zu verhindern. Ein hoffnungsvolles Zeichen dafür, dass dies nicht gelingt, ist es, dass wir uns hier und heute endlich über ein drängendes Problem der Jugendhilfe unterhalten.

3.

Durch Ihre Veröffentlichungen tragen Sie dazu bei, dass von einzelnen Mitarbeitern/innen in der Jugendhilfepraxis verkannt werden kann, dass zwar das KJHG das eingriffs- und ordnungsrechtliche Instrumentarium des JWG abgebaut hat, dass aber auch im KJHG der staatliche Auftrag zum Schutz des Kindes – der durch Art. 6 Abs. 2, Satz 2 GG vorgegeben ist – nach wie vor auch als Aufgabe (!) und Ziel der Jugendhilfe fortbesteht: „Jugendhilfe soll Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen“ (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII-KJHG). Auch Sie tragen die Verantwortung dafür, dass sich eine „falsch verstandene Dienstleistungsorientierung“ verbreiten konnte. Der 10. Kinder- und Jugendbericht kritisiert Sie persönlich meines Erachtens zu Recht wegen einer solchen auch von Ihnen propagierten „falsch verstandene(n) Dienstleistungsorientierung“ (8).

4.

Das Jugendamt ist bei seiner Tätigkeit im Rahmen der „Hilfen zur Erziehung“ kein Supermarkt (9). Um bei diesem falschen Bild zu bleiben: Nur einen solchen kann ich mit einem leeren Einkaufswagen folgenlos verlassen – für einige Abteilungen des Jugendamtes mag das gelten, in anderen sieht das völlig anders aus. Befinden wir uns nämlich im Bereich der „Hilfen zur Erziehung“, weil „eine dem Wohl des Minderjährigen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet“ ist, kann die Nichtgeltendmachung des Rechtsanspruchs nicht in jedem Fall einfach

hingenommen werden. Um beim Bild zu bleiben: Der leere Einkaufswagen, in Fällen der Kindeswohlgefährdung, wird nicht folgenlos leer bleiben dürfen. Was auch immer sich an Formulierungen als Anspruchsvoraussetzung im Jugendhilferecht für die „Hilfen zur Erziehung“ findet, bei den Erziehungshilfen schwingt „das staatliche Wächteramt“ stets mit, weil diese nur bei einem Defizit („eine dem Wohl des Minderjährigen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet“) zum Einsatz kommen. Übrigens: Die betroffenen Eltern wissen das, unter manchen Professionellen scheint dieses Bewusstsein abhanden gekommen zu sein, wofür auch Äußerungen wie die Ihren mitverantwortlich sind. Wiederholt, aber vergeblich fordert die Mutter im Osnabrücker Fall massive Kontrollen vom Jugendamt ein (10).

5.

Es geht nicht um die Abschaffung der endlich im KJHG verankerten Hilfeorientierung und deren Ersetzung durch eine Eingriffsorientierung. Das wäre eine falsche Alternative. Niemand, auch nicht die Strafverfolgungsbehörden oder die Strafgerichte, fordert das. Hier bauen Sie Pappkameraden auf, um diese dann abzuschießen. Vielmehr gilt es zu erkennen, wann, in welchen Fällen, unter welchen Umständen, bei welchem Kindesalter, bei welchem Schweregrad von Kindeswohlbeeinträchtigung, bei welcher psychischen Verfassung von Eltern, bei welchen Veränderungspotenzialen der Eltern und mit welchem Hilfeansatz man Kindeswohlgefährdungen bei Verbleib im häuslichen Milieu noch erfolgversprechend begegnen kann und wo ein Eingriff mit Fremdplatzierung unvermeidlich wird. Beides wären Interventionen. Eingriffsorientierung bzw. Hilfeorientierung sind kein Gegensatzpaar, sondern unterschiedliche, je nach Sachlage sogar gleichzeitig oder sukzessiv einzusetzende Bewältigungsstrategien. Auch hier gilt es, ein Schwarzweissdenken zu überwinden. So wird in nicht wenigen Fällen erst durch die Einschaltung des Gerichts der Zugang zu Hilfen ermöglicht, der zuvor als verschlossen galt. Jede Praktikerin der Jugendhilfe kann das bestätigen, die Untersuchung von Münder u.a. belegt dies auch mehrfach (11). Dass für die Findung der „richtigen“ und angemessenen Reaktion wegen der hier zweifelsohne stets vorzufindenden Komplexität der Fallkonstellationen auch Diagnosen erforderlich sind, ist zu oft verkannt und missachtet, verleugnet oder gar bekämpft worden

(12). So wie die Bedeutung der Verpflichtung zum „Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte“ gem. § 36 Abs. 2 S. 1 KJHG, die darin liegenden Chancen für Kinder, Jugendliche, ihre Eltern, aber auch für die Fachkräfte der Jugendhilfe zur eigenen Absicherung, zum Erkennen der eigenen Möglichkeiten und Grenzen! All dies wurde nur zu oft missachtet. Obwohl der Osnabrücker wie der Stuttgarter Fall bereits bei der Hilfeplanung geradezu nach Hinzuziehung psychiatrischer und pädiatrischer Beratung und Absicherung rufen, ist dies sträflicherweise unterlassen worden.

6. Die Bedeutung und Rolle der Justiz, das heißt der Familien- und Vormundschaftsgerichte sowie der Strafgerichte, aber auch schon der Strafverfolgungsbehörden, wurde verteufelt. Die Einschaltung der Justiz ist nicht das Ende erfolgreicher Bemühungen zur Wahrung des Kindeswohls, sondern manchmal ein unausweichlicher Weg hierfür, aber noch lange nicht das Ende der Kooperation mit auch solchen Eltern, wo dies unvermeidlich war. Im Verhältnis Jugendhilfe und Strafrecht wird zu oft verkannt, dass es dem Strafrecht wie dem Jugendhilferecht (wie auch dem zivilrechtlichen Kinderschutz) letzten Endes um nichts anderes als um die Grundrechtssicherung zu Gunsten des Kindes geht. Sie, Herr Mörsberger, tragen nicht dazu bei, das sensible und komplexe Zusammenwirken unterschiedlicher staatlicher Organe zur Grundrechtssicherung in diesem Feld konstruktiv zu gestalten. Strafrecht ist und bleibt die äußerste Verteidigungslinie der Rechtsordnung. Wenn aber die vorrangig zur Grundrechtssicherung für Kinder – zur Sicherung von Leben und körperlicher Unversehrtheit – berufenen Mitarbeiter der Jugendhilfe diese ureigenen Aufgaben nicht mehr wahrnehmen wollen (13), dann muss man der Strafjustiz dafür dankbar sein, dass sie dies wieder deutlich macht und in Erinnerung ruft. Nun ist es – gottlob – nicht so, dass Ihre „Linie“ heute in Deutschland das Jugendamtshandeln bestimmt. Wäre es nämlich so, dann müssten die Staatsanwälte ständige Besucher in den Jugendämtern sein. Ihre affirmative Unterstützung und Bestätigung der Aufgabenverkenning in Jugendämtern wäre nämlich als eine ständig gültige Einladung an die Strafverfolgungsbehörden zu verstehen.

7. Um jegliche strafrechtliche Überprüfung von Verhaltensweisen im Einzelfall zurückzuweisen, behaupten Sie allen Ernstes, dass durch verwaltungsgerichtliche Überprüfung bereits eine effektive Jugendamtskontrolle besteht (14). Kenner der Materie wissen ganz genau, dass faktisch in Deutschland eine Jugendamtskontrolle durch die Verwaltungsgerichte so gut wie nicht stattfindet – eine Einschätzung übrigens, die von namhaften Autoren geteilt wird.

8. Dass durch die strafrechtliche Überprüfung von Jugendamts-handeln „Errungenschaften moderner und erfolgreicher Sozialarbeit in die Brüche“ gingen, behaupten Sie zwar wiederholt (15), können dies aber durch gar nichts belegen. Grundrechtssicherung, und um nichts Geringeres geht es, ist Aufgabe aller staatlichen Gewalt; Sie können der Strafjustiz diese Funktion nicht absprechen. Dass die Jugendhilfe in sehr vielen Fällen von Kindeswohlbeeinträchtigungen mit dem breiten Spektrum der „Hilfen zur Erziehung“ erfolgreich ohne Einschaltung der Gerichte tätig ist, wird niemand bestreiten wollen. Leider geht es hier und heute nicht um diese Erfolge. Das ist nun einmal so. Über Erfolge redet man nicht, sondern wenn etwas schief läuft. Übrigens wäre es gut, diese „Erfolge“ auch zu dokumentieren und zu evaluieren. Hier geht es leider um fatale Misserfolge. Bei der Lektüre Ihrer einschlägigen Publikationen sprechen Sie immer wieder vom heutigen modernen Verständnis von Sozialarbeit und Sozialpädagogik. Sie behaupten, im Osnabrücker Fall – und zuletzt haben Sie das auch für den Stuttgarter Fall beansprucht – sei stets nach den „Regeln der Kunst“ gehandelt worden. Ich frage mich: Ist es nach den Regeln der Kunst von Sozialarbeit und Sozialpädagogik, die dringenden Warnungen eines Krankenhausarztes, der ausdrücklich vor Lebensgefahr für das Kind warnt, zu missachten?! (Der gerichtlich bestellte Gutachter Professor Dr. Schrappner schulmeister sogar noch das Gericht darüber, dass ein Arzt einem Sozialarbeiter des Jugendamtes keine Anweisungen geben könne.) (16) Ist es nach den Regeln der Kunst, dass trotz dieser Warnungen des Arztes vom 23. März 1994 die SPFH erst am 19. April 1994 – also 4 Wochen nach der Entlassung des Kindes aus dem Krankenhaus – zum ersten Mal zum Einsatz kommt? Zu diesem Zeitpunkt hatte bereits das Verhungern des Kindes begonnen, wie

der obduzierende Arzt festgestellt hatte (17). Ist es nach den Regeln der Kunst, in einem solchen Fall eine Berufsanfängerin (18) als SPFH einzusetzen? Ist es nach den Regeln der Kunst, den Träger der SPFH nicht umfassend über die Dramatik des Falles (19) zu informieren? Ist es nach den Regeln der Kunst, auf nicht eingehaltene Verabredungen mit der Mutter (zumal es um den Arztbesuch ging) in einem solchen Fall nicht sofort zu reagieren, nichts zu unternehmen und abzuwarten (20)? Ist das alles „vorbildlich“ (21) und „in höchstem Maße professionell“, „gute Arbeit“, „Musterbeispiel fair angesetzter Kontrolle“? (22). Ihrer Ansicht nach treiben Gericht und Staatsanwaltschaft in solchen Verfahren ein „unfares Spiel“ (23). Sie sprechen über die gerichtliche Tätigkeit in solchen Verfahren als ein „Unding“ (24). Ihrer Ansicht nach „zündeln“ Staatsanwaltschaft und Gericht (25). Fürchten Sie als Leiter eines Landesjugendamtes nicht, die ohnehin nicht einfache Kommunikation und Kooperation zwischen Justiz und Jugendhilfe, deren Zusammenwirken zum Schutze von Kindern und Jugendlichen Gesetzesauftrag ist, zu vergiften und zu zerstören?

9.

Sie stellen den Lebensstil der Mutter im Osnabrücker Fall so dar, als ob es sich um eine vom Mainstream abweichende alternative Lebensgestaltung handeln würde, in die sich der „böse“ Staat nicht einzumischen habe (26). Dass Sie diese für ein Kleinkind lebensgefährlichen Verhältnisse geradezu romantisieren, zeigt sich auch daran, dass Sie „Stärke“ und „Überlebenskraft“ zu erkennen meinen (27), wo wir doch ein totes Kind haben. Ich frage mich: Müssen Sie sich nicht den Vorwurf des Zynismus oder der Ignoranz gefallen lassen, den Sie leichtfertig gegen die Justiz richten?

10.

Sie führen aus: „Originär“ sei das Jugendamt keine Institution für akute Gefahrenabwehr (28). Was ist denn mit den inzwischen entwickelten Formen und Methoden der Krisenintervention? Das Jugendamt muss bei akuter Kindeswohlgefährdung etwas Wirksames unternehmen. Das gilt insbesondere dann, wenn ein Arzt bereits auf die Lebensgefahr für das Kind hingewiesen hat. Sie führen an anderer Stelle aus: „Im Zweifel dominiert aber die Langfristigkeit! Das heißt: Es geht um das ‚Einfädeln‘ von Hilfe; nicht um Feuerwehrfunktion“ (29).

Um dem Kind und seiner Mutter zu helfen, muss aber zuerst das Kind überleben. Um bei Ihrem Bild zu bleiben: Das Feuer muss zuerst gelöscht werden. Auch und gerade dafür sind Jugendämter da. Selbstlöschversuche sind schon häufig gescheitert, weil man sich überschätzt hat oder nicht über die richtigen Mittel zur Brandbekämpfung verfügt. Dann müssen die Jugendämter rechtzeitig bei Polizei und/oder Familiengericht um vorläufigen Rechtsschutz nachsuchen. Dass sich die Gerichte hier verweigern, wenn sie umfassend informiert worden sind, ist eine immer wieder behauptete, auch von Ihnen gepflegte Unterstellung, die – selbst wo sie zutrifft – in Gefährdungsfällen die Untätigkeit des Jugendamtes nicht legitimieren kann (vielmehr mit Rechtsmitteln zu rügen wäre).

11.

„Das Jugendamt ist Jugendamt und nicht Wächteramt“ – das schreiben Sie! Eine solch pauschalisierende und undifferenzierte Aussage führt in die Irre und ist für Kleinkinder lebensgefährlich, lässt sich keinesfalls mit dem KJHG begründen und führt Sozialarbeiter/innen und Sozialpädagogen/innen geradewegs in die Strafverfolgung. Die heikle Balance der Jugendhilfe, das quälende Dilemma zwischen zu früh, zu spät, zu viel oder zu wenig (Goldstein/Freud/Solnit) bleibt; es lässt sich nicht wegzaubern oder wegreden. Die Entweder-oder-Kategorien sind dahin – Schwarzweißmalerei ist out. Angesagt ist vielmehr: „sowohl als auch“. Das heißt, Hilfen müssen ggf. mit wirksamen Kontrollen verbunden sein (30).

Anmerkungen

- 1
Köln 1971, S. 5.
- 2
Mörsberger/Restemeier, Helfen mit Risiko, Neuwied 1997.
- 3
Ebd., S. 150.
- 4
Wiesner/Mörsberger 2. Aufl., SGB VIII § 50 Rdnr. 100 ff.
- 5
Vgl. den aufschlussreichen Untersuchungsbericht zum Todesfall Maria Colwell, auszugsweise dokumentiert (auf Deutsch), in: Goldstein/Freud/Solnit, Diesseits des Kindeswohls, Frankfurt am Main 1982, S. 125 ff. sowie Department of Health (Hrsg.), Child Abuse, A Study of Inquiry Reports 1980–1989, London 1991.
- 6
OLG Stuttgart, ZfJ 1998, 3131; noch unveröffentlichtes, rechtskräftiges Urteil des LG Stuttgart v. 17. November 1999, Az.: 1 (15) Kls 114 Js 26273/96.
- 7
Schrappner, in: Mörsberger/Restemeier (Anm. 2), S. 23 spricht von den „anerkannten Regeln sozialpädagogischen Handelns“.
- 8
BT-Drucks. 13/11368, S. 276.
- 9
Vgl. zur Kritik am Aushandlungsbegriff m. w. Nw. Wiesner, SGB VIII, 2. Aufl., Rdnr. 49.
- 10
Vgl. Urteil der 1. Instanz, in: Mörsberger/Restemeier (Anm. 2), S. 59: „um ihrer Faulheit entgegenzuwirken, brauche sie Druck und einen Tritt in den Hintern“.
- 11
Münder u.a., Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz – eine Fallhebung in Jugendämtern, Institut für Sozialpädagogik der Technischen Universität Berlin (Hrsg.), Oktober 1998.
- 12
Vgl. u.a. Merchel, Hilfeplanung bei den Hilfen zur Erziehung, Stuttgart 1998, S. 20 sowie ders. Von der psychosozialen Diagnose zur Hilfeplanung, in: Hilfeplanung und Betroffenenbeteiligung, Institut für soziale Arbeit e.V. (Hrsg.), Münster 1994, S. 44, 63: Heraushalten des Diagnosebegriffs aus der Jugendhilfe. Vgl. nunmehr den Versuch von Wiesner, SGB VIII, 2. Aufl., Rdnr. 49 ff., die kontroversen Standpunkte zu harmonisieren.
- 13
S. Mörsberger (Anm. 2), S. 101: „Das Jugendamt ist Jugendamt und nicht Wächteramt“.
- 14
Ebd., S. 87.

- 15
Ebd., S. 89.
- 16
Ebd., S. 46.
- 17
Vgl. Urteil der 1. Instanz, ebd., S. 66.
- 18
Ebd., S. 61.
- 19
Ebd., S. 61: „...dass der Zeuge Dr. Schmidt eine zweistündige Pflege allein des Babys verlangt hatte, wurde nicht angesprochen“.
- 20
Ebd., S. 62.
- 21
Mörsberger, (Anm. 2), S. 92.
- 22
Ebd., S. 96.
- 23
Ebd., S. 89.
- 24
Ebd., S. 87.
- 25
Ebd., S. 88.
- 26
Ebd., S. 91.
- 27
Ebd.
- 28
Ebd., S. 100.
- 29
Ebd.
- 30
Vgl. Wiesner 2. Aufl., SGB VIII, Rz. 38 betont die nach wie vor bestehende „strukturelle Ambivalenz“ des Gesamtauftrages der Jugendhilfe; seiner Ansicht nach „kommt dem Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe steigende Bedeutung zu“.

Fragen und Er widerungen:

Was kann vom Jugendamt erwartet werden?

Was hilft gefährdeten Kindern wirklich?

Da keine Tonbandaufzeichnung des Streitgesprächs existiert, war eine genaue Rekonstruktion des Gesprächsverlaufs nicht möglich. Die nachfolgenden Diskussionsbeiträge basieren auf Notizen, die ich zur Vorbereitung und während des Streitgesprächs gemacht hatte. Sie sind auch nicht als Gegenrede zu dem oben abgedruckten Einstiegsreferat beziehungsweise -statement des Gesprächspartners Ludwig Salgo verfasst, da mir dieser Beitrag vor der Veröffentlichung nicht vorlag.

Dienstleistung und Wächteramt: Ein „Spannungsfeld“?

Im Thema des Streitgesprächs ist von einem „Spannungsfeld des Paradigmenwechsels“ die Rede, und zwar zwischen dem „Sozialpädagogischen Dienstleister und/oder dem hoheitlichen Wächter des Kindeswohls“. Zwar entspricht diese Charakterisierung als „Spannungsfeld“ und die Gegenüberstellung von „Dienstleistung“ und „Wächteramt“ einer in der aktuellen Diskussion gängigen Darstellungsweise. Dass sie gängig ist, macht sie aber nicht richtiger. Zumindest ist sie missverständlich.

Schwierigkeiten habe ich insbesondere mit der Gegenüberstellung von Dienstleistung und Wächteramt. Das ist so, als würde man in einem Vergleich die Begriffe „Äpfel“ und „Obst“ gegenüberstellen. Dienstleistung und Wächteramt sind nämlich keine Gegensätze. Vielmehr ist auch die gesamte Jugendhilfe – ob in Form der Leistungen oder in Wahrnehmung der so genannten anderen Aufgaben der Jugendhilfe – als Teil des staatlichen Wächteramtes zu verstehen. Oder rechtssystematisch formuliert: In Gänze stellt das SGB VIII eine der Konkretisierungen des Verfassungsauftrages gemäß Art. 6 Abs. 2

Satz 2 GG dar, nach dem die staatliche Gemeinschaft darüber zu wachen hat, dass Eltern ihre Rechte und Pflichten auch tatsächlich wahrnehmen.

Aus dem SGB VIII ergibt sich auch keine Veränderung hinsichtlich des Verhältnisses von einfach-gesetzlicher Regelung und Verfassungsgebot. Wenn Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG in § 1 Abs. 2 SGB VIII im gleichen Wortlaut wiederholt wird, heißt das nicht, dass das Jugendamt eine Art Inkarnation des Wächteramtes auf Erden ist, sondern dass sich die gesamte Kinder- und Jugendhilfe (freie und öffentliche Träger) in der Anwendung des Gesetzes auf der Basis dieses Verfassungsgebotes bewegt. Das Wächteramt steht also nicht etwa neben dem SGB VIII, gewissermaßen als Zusatzrecht für schwierige Verhältnisse, sondern über ihm.

Aber auch zur Verwendung des Begriffs „Spannungsfeld“ sei eine kritische Anmerkung erlaubt: Was bedeutet es methodisch, wenn sich die betroffene Fachkraft stetig in einem „Spannungsfeld“ bewegt? Jedenfalls dient es nicht gerade der Klarstellung der Aufgabenstellung und der Konturierung der Methodik, wenn wir die Auftragslage gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern als „Spannungsfeld“ charakterisieren. Wird da nicht subtil die Ambivalenz der öffentlichen Meinung ohne klare Vorgaben des Gesetzes in Stellung gebracht?

Ähnlich ist es mit dem in diesem Zusammenhang ebenso gängig verwendeten Begriff der „Gratwanderung“. Vielerorts gesteht man dem ASD verständnisvoll diese Metapher zur Selbstbeschreibung zu. Aber was besagt sie? Dass es auf dem Weg (griechisch: Methode) nur einen schmalen Pfad des Richtigen gibt, also keinen Weg mehr rechts oder links, der auch begangen werden könnte? Sowohl in fachlicher als auch in rechtlicher Hinsicht ist das eine sehr problematische Metapher.

Geht es tatsächlich um einen „Paradigmenwechsel“?

Die Verwendung des Begriffs „Paradigmenwechsel“ im Zusammenhang mit Gesetzesänderungen halte ich für problematisch. Immerhin bezeichnet der Begriff in den Sozialwissenschaften methodologische Aspekte und empirische Befunde.

Es besteht jedenfalls die Gefahr, dass vermutete Meinungstrends in eine unklare Beziehung zu Auslegungskriterien gebracht werden. In normativen Zusammenhängen bedeutet Paradigmenwechsel so etwas wie eine Abkehr von bisher geltenden Prinzipien. Es gibt im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes aber keine Abkehr von Prinzipien, allenfalls einen Wechsel in den Methoden. Sichtlich sollten nicht die grundlegenden Ziele verändert, sondern allenfalls die Wege zu den Zielen verbessert werden. Die Diskussion um den Schutz von Kindern und die Notwendigkeit, durch staatliche Eingriffe zu reagieren, ist geprägt von Unklarheiten in der gesetzessystematischen Zuordnung der einzelnen Normen zu Zielen, Aufgaben oder Befugnissen und durch die unterschiedlichen Begriffswelten in der Rechtssprache einerseits und im fachlich-methodischen Vokabular andererseits.

Das Jugendamt ist kein Ausfallbürge für Versorgungsdefizite und mangelnde sozialstaatliche Orientierung in der aktuellen Gesellschaftspolitik

Nun aber zu den kritischen Nachfragen und Vorhaltungen von Ludwig Salgo im Streitgespräch. Er fordert größere Entschiedenheit im Helfen und Schützen von Seiten des Jugendamtes – benennt Defizite. So weit, so gut! Dann aber erhebt er einen Vorwurf gegen mich persönlich: Es sei unverantwortlich, dass ich schriftlich und mündlich verbreiten würde, „in den Jugendämtern wird hervorragende Arbeit geleistet“. Ich hätte sicherlich nur die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Jugendämter im Blick, nicht aber die betroffenen Kinder. Das muss ich entschieden zurückweisen. Man hat die Kinder nicht deshalb schon besser im Blick, wenn man für sich reklamiert, ihnen ein besonderer Anwalt zu sein. Diese Rolle nehme ich nämlich für die Jugendämter auch in Anspruch. Allerdings unter Berücksichtigung der tatsächlichen Schwierigkeiten in der praktischen Umsetzung, und nicht nur als wohlfeiles Postulat. Zweifelsohne gibt es in jedem Amt auch Überforderung oder Missmanagement. Aber darf ich deshalb kein Feedback geben, dass hervorragend gearbeitet wird? Übrigens, Herr Professor, wird aus meiner Sicht auch in Universitäten Hervorragendes geleistet. Gleichwohl erlaube ich mir die Einschätzung, dass auch dort Fehler passieren.

Das Jugendamt als Projektionsfläche für den kostenfreien Volkzorn. Oder: Diffuse Erwartungshaltung ersetzt kein präzises und realitätsgerechtes Anforderungsprofil

Das Problem liegt weniger in den Jugendämtern selbst, sondern eher in den falschen Erwartungen von außen. Außerdem entwickelt sich da eine gefährliche Zangenbewegung: Insbesondere den Sozialen Diensten der Jugendämter werden immer neue Funktionen zugewiesen – zugleich Personalstellen gestrichen. Das heißt aber nicht, dass keine gute Arbeit geleistet würde. Allerdings hat die gängige Abwertung von Jugendamtstätigkeit regelmässig einen anderen Unterton: Die ASD-Mitarbeiter werden stilisiert zu einer Art „Sozialbürgen“. Ihnen wird pauschal die Verantwortung für Versorgungsdefizite zugeschoben, die sie gar nicht tragen können. Da liegt auch das Tückische in der Diskussion um die strafrechtliche Garantentstellung. Wer die rechtsdogmatischen Konstrukte nicht kennt, fühlt sich in seinem Bild von pauschaler Verantwortungszuordnung bestätigt.

So sehe ich tatsächlich in diesem Staat eine gefährliche Versorgungslücke im Bereich der Säuglingsfürsorge. Meines Erachtens sollte erwogen werden, im Bereich der Gesundheitsbehörden (wieder) eine Säuglingsfürsorge zu installieren, die nach der Geburt eines Kindes für jede Familie verbindlich zu kontaktieren ist. Hier muss der Staat investieren. Er darf nicht versuchen, Kosteneinsparungen damit auszugleichen, dass er Unterlassungsvorwürfe pauschal an diejenigen adressiert, die insbesondere dazu da sind, Hilfemöglichkeiten zu vermitteln.

Aber wenn die Gesundheitsämter und die Krankenkassen sich hier zurückgezogen haben beziehungsweise zurückhalten, kann das nicht bedeuten, dass die Jugendämter solche Defizite auffangen müssten. Immer wieder wird das Bild eines rundum zuständigen Jugendamtes gepflegt, das zwar kompetente Beratung und Unterstützung anbieten soll, aber zugleich als Kinderschutzpolizei funktioniert nach dem Motto: „Wir beraten Sie gern. Widerstand ist zwecklos“. Das Jugendamt hat zwar keine ordnungsbehördlichen Kompetenzen und Befugnisse, aber irgendwie soll es trotzdem Schutz gewährleisten. Eine für die Öffentlichkeit bequeme Zuordnung, die aber zu gefährlichen Missverständnissen führen kann!

Wer ist hier Anwalt des Kindes?

Eine große Rolle spielt, dass von Seiten der Justiz, von einigen Rechtswissenschaftlern sowie von einigen Leuten innerhalb der Jugendhilfe das Zutrauen in die Kompetenz von Sozialarbeitern allgemein und in die von Sozialarbeitern im Jugendamt im Besonderen gering ist. Das hat die Diskussion um den Anwalt des Kindes beziehungsweise des Verfahrenspflegers deutlich gezeigt. Die Erwartung war und ist offensichtlich: Schaffen wir eine neue Institution und einen neuen Beruf, können wir damit einen entscheidenden Ausgleich schaffen für die Defizite bei den Jugendämtern. Natürlich gibt es solche Defizite. Aber anstatt sie abzuarbeiten, wird auf eine neue Institution gesetzt. Damit ich nicht missverstanden werde: Ich begrüße die Installation der Verfahrenspflegschaft im Rahmen der Kindschaftsrechtsreform. Aber nach wie vor werden da meines Erachtens falsche Erwartungen geweckt, die der fachlichen Entwicklung nur begrenzt nützen. Und besonders problematisch ist es, wenn die eine Sache dadurch aufgewertet werden soll, indem die andere pauschal abgewertet wird.

Dieses „Spiel“ ist mir allerdings auch vertraut im Zusammenspiel mit anderen Institutionen, namentlich zwischen freien Trägern und Jugendämtern, speziell aber in der Zusammenarbeit von Erziehungsberatungsstellen und Jugendämtern. Man stellt das idealisierende Selbstbild gegen das Realitätsbild von Jugendämtern. Das ist keine faire Auseinandersetzung. Dabei sind die Rechtsgrundlagen für die öffentlichen Träger oftmals fortschrittlicher als die bei den freien Trägern. Ich erinnere nur an die Datenschutzvorschriften, die bei freien Trägern, ob kirchlich oder nicht kirchlich, vergleichsweise vorsintflutlich sind!

Nochmals zum Anwalt des Kindes: Es hat Gründe, warum er erst auf Bestellung des Gerichts tätig werden darf. Eine andere Konstruktion würde die Verantwortlichkeiten verwischen, was nichts daran ändert, dass das Jugendamt sehr wohl eine Initiativepflicht haben kann, gerichtliche Verfahren in Gang zu setzen. Hier entwickelt sich aber unter der Hand ein Widerspruch zwischen der strikten Beachtung der Schwelle des § 1666 BGB durch die Rechtsprechung und zugleich einer diffusen Pflichtenbeschreibung, dass das Jugendamt bereits unterhalb dieser Schwelle Befugnisse für sich in Anspruch nehmen sollte, die rechtlich so nicht vorgesehen sind.

Die überzogenen Ansprüche der Jugendhilfe an sich selbst

Wenn die Kinder- und Jugendhilfe mit Gewaltakten an Kindern oder Jugendlichen konfrontiert wird, reagiert sie nicht nur wie andere Stellen empört und betroffen, sondern fühlt sich sofort potenziell und kollektiv schuldig oder zumindest mitschuldig. So findet die öffentliche Erwartung, dass schreckliche Dinge eigentlich nicht passieren dürften, besonders in den Jugendämtern ein starkes Echo und damit eine gute Projektionsfläche. Nur lässt sich im Nachhinein leicht sagen, dass man diese und jene Gefahr doch hätte erkennen können. Und Erwartungen werden regelmäßig dadurch enttäuscht, wenn im Vorhinein zu hohe Erwartungen geweckt worden sind. Es ist eben kaum auszuhalten, dass Eltern so pflichtwidrig handeln wie in den Fällen von Vernachlässigung und Misshandlung. Die Jugendhilfe muss aber aufpassen, dass sie sich nicht Erfolgswünsche der Öffentlichkeit in der Weise aufbürden lässt, dass sie ohne Rücksicht auf ihre praktischen Möglichkeiten und auch Ressourcen Pflichten stillschweigend oder ausdrücklich übernimmt, die sie nicht erfüllen kann.

Andererseits: Die Justiz weiß schon längst um ihre Grenzen der Einwirkung und der Veränderung, und die Medizin weiß dies auch (obwohl hier noch einiger Veränderungsbedarf besteht!). Aber die Jugendhilfe bietet sich immer wieder – stillschweigend oder ausdrücklich – als eine Art Sozialbürge an. In der Öffentlichkeit stößt sie damit auf große Gegenliebe. Sie entlastet das kollektiv schlechte Gewissen darüber, dass man Rahmenbedingungen schafft, die Familien überlasten. Aber auch das große Schweigen und das mangelnde Engagement im Gemeinwesen können durch das Verschieben auf die Jugendhilfe, namentlich das Jugendamt, verdeckt werden.

Dazu passt, dass es leider nach wie vor zu den Merkmalen beruflicher Sozialarbeit gehört, sich jeweils alle Optionen des Handelns offen zu halten, sich also von anderen institutionellen Aufgaben und Professionen nicht abzugrenzen. Kurz: Die Sozialarbeit verweist zu oft auf ihre Möglichkeiten und zu wenig auf ihre Grenzen.

Die Fachlichkeit sollte sich nicht so einseitig an der Zielbeschreibung orientieren (was im Kontext betriebswirtschaft-

licher Methoden derzeit allerdings en vogue ist), sondern sie sollte verstärkt an einer Definition für die „Regeln der Kunst“ im Bereich der Jugendhilfe arbeiten. Da es einen solchen für das Haftungsrecht maßgeblichen Regelkatalog (leges artis) für die Jugendhilfe aber praktisch nicht gibt, muss er aus den gesetzlichen Vorgaben und den allgemein anerkannten fachlichen Arbeitsprinzipien extrapoliert werden. Zu diesen anerkannten Prinzipien der Jugendhilfe gehört, dass die Jugendhilfe als Ganzes zwar eine „Anwaltsfunktion“ zu Gunsten von Kindern und Jugendlichen wahrnimmt, die Anwaltsfunktion aber keine methodische Richtschnur für den Einzelfall darstellen darf. Das ist eine für die Praxis äußerst wichtige Unterscheidung, ergibt sich aus ihr doch die Notwendigkeit, anders als der Anwalt auch auf dem Weg der Hilfe zur Selbsthilfe Risiken eingehen zu müssen.

Allerdings gehört zur Fachlichkeit auch, die Begriffe sauber zu definieren. So muss der Begriff der „Betreuung“ endlich aus der Aufgabenbeschreibung des ASD eliminiert werden. Fördert er doch völlig falsche Vorstellungen darüber, was der ASD tatsächlich in der Arbeit mit Familien tut.

Der Vorwurf fehlender psychiatrischer Diagnostik

Eine wichtige Rolle spielte im Streitgespräch die Frage nach der psychiatrischen Diagnostik. Der Vorwurf von Ludwig Salgo: Es wird in der Arbeit der Jugendämter zu wenig fachlich qualifizierte Diagnostik eingesetzt. Natürlich habe ich nichts dagegen, wenn hier für die Qualität mehr investiert wird, in welcher Form auch immer. Nur habe ich den Verdacht, dass über den Stellenwert klassischer Diagnostik in der Jugendhilfe falsche Vorstellungen bestehen.

Wer mit einer psychiatrischen Diagnose beauftragt wird, hat eine völlig andere Ausgangslage als der Sozialarbeiter im Jugendamt, der Beobachtungen macht und Einschätzungen entwickelt, ohne das diagnostische Repertoire der Psychiatrie anwenden zu können. Allerdings ist das auch nur sehr begrenzt seine Aufgabe. Denn die Diagnose bedarf eines entsprechenden Kontrakts mit den Betroffenen. Eben diesen Kontrakt überhaupt erst zu ermöglichen ist eine der Hauptaufgaben des Sozialarbeiters. Soweit dies nicht gelingt, entspricht die Rolle des Sozialarbeiters der des Gerichtsgutachters im Strafprozess,

wenn der Angeklagte eine entsprechende psychiatrische Untersuchung verweigert hat. Dann bleibt dem Gutachter in der Hauptverhandlung nur, Schlussfolgerungen aus dem Verhalten des Angeklagten zu ziehen. Ein jeder weiß, wie problematisch solche Einschätzungen sind. Also ist es berechtigt, dass in der Jugendamtstätigkeit die psychiatrische Diagnostik in vielen Fällen nicht so im Vordergrund steht, wie es von Gerichtsgutachtern gefordert wird.

Kam die Verfahrenseinstellung im Osnabrücker Fall einem Freispruch gleich?

Ludwig Salgo wirft mir vor, ich würde in meinen Veröffentlichungen den Abschluss des Osnabrücker Falles falsch darstellen. Der Schuldvorwurf sei bei einer Einstellung des Verfahrens nicht widerlegt. Tatsache ist, dass das OLG Oldenburg, das den Freispruch des LG Osnabrück aufgehoben hatte, seine Entscheidung einerseits mit grundsätzlichen Ausführungen zu rechtssystematischen Fragen begründet hat, die nach allgemeiner Einschätzung in der Neuverhandlung vor dem Landgericht keine Auswirkungen auf die Bewertung des Handelns der angeklagten Sozialarbeiterin gehabt hätten, andererseits Verfahrensmängel moniert hat (es mangelte aus der Sicht des OLG Oldenburg an einer detaillierten Darstellung der Beweisaufnahme in Bezug auf die Kommunikation zwischen ASD und SPFH), die aber ohne Folgen hätten geheilt werden können. Das hat offensichtlich auch die Staatsanwaltschaft so eingeschätzt, die die Einstellung des Verfahrens angeregt hat. So hatte und habe ich immer noch allen Grund zu meiner Einschätzung, „dass die Einstellung des Verfahrens einem Freispruch gleichkommt“.

Nochmals: Vernachlässigt das Kinder- und Jugendhilfegesetz den Kinderschutz?

In Kreisen der Öffentlichkeit und auch von Ludwig Salgo wird unterstellt, dass die Jugendämter zu zurückhaltend damit seien, in Elternrechte einzugreifen und die Kinder herauszunehmen, um sie zu schützen. Ich bestreite das. Allerdings ist es eine Tatsache, dass es nicht zuletzt durch § 1666 a BGB für die Familien-

gerichtsbarkeit außerordentlich schwer ist, in entsprechenden Fällen in das Elternrecht einzugreifen. Ich lasse hier offen, ob die Rechtslage veränderungsbedürftig ist. Es nützt jedenfalls einem Sozialarbeiter des Jugendamtes wenig, wenn er relativ martialisch in Drohgebärden verfällt, im Weiteren diese Androhung aber nicht konsequent umgesetzt werden kann.

Außerdem sind in den letzten Jahren neue Methoden der Intervention entwickelt worden, insbesondere durch die Kinderschutzzentren in der Bundesrepublik, die wenig zu tun haben mit den klassischen Eingriffsmethoden des Jugendamtes, aber trotzdem sehr effektiv sind. Allerdings zielen viele dieser Interventionen auf eine anschließende therapeutische Arbeit. Da ist es nicht das Schlechteste, wenn Sozialarbeiter, anders als zu früheren Zeiten, über Therapien und dergleichen einigermaßen informiert sind – von wegen des Vorwurfs, Sozialarbeiter der Jugendämter würden sich lieber Therapiefragen zuwenden als praktisch und entschieden ein- oder durchzugreifen. Abschließend: Da sind Erwartungen, die verständlich sind. Aber wenn wir die Grenzen nicht anerkennen, die uns praktisch und rechtlich (aus gutem Grunde) gesetzt sind, dann hilft das den betroffenen Kindern und Jugendlichen nicht weiter. Dass ihnen rechtzeitig und gut geholfen werden sollte, da sind sich Ludwig Salgo und ich einig. Aber in vielen Einzelaspekten eben nicht!

Ludwig Salgo

Nachtrag

Meinem Beitrag „Helfen mit Risikominimierung für das Kind“, dessen Erstveröffentlichung in der Dokumentation des Deutschen Vereins so lange auf sich warten ließ, habe ich nichts hinzuzufügen. Streitgespräche sind Streitgespräche. Repliken machen meistens wenig Sinn. Beim nachfolgenden Text handelt es sich um Teile eines Einleitungsstatements, das ich bei der Fachtagung „Kindeswohl, staatliches Wächteramt und Garantspflicht des Jugendamtes“ der Fachhochschule Frankfurt am Main und des Jugend- und Sozialamtes der Stadt Frankfurt am Main am 20./21. Februar 2001 gehalten habe, bei welcher der „Osnabrücker Fall“ interdisziplinär betrachtet wurde. Aus Zeitgründen konnte ich diesen Vortragstext nicht erweitern.

Die obergerichtliche Rechtsprechung der Strafgerichte lässt weiterhin keine Zweifel am Bestehen von Garantpflichten der fallzuständigen Fachkräfte aus Sozialarbeit und Sozialpädagogik (SA/SP) aufkommen. Eine zu empfehlende „Absicherungsstrategie“ kann nur eine Arbeit nach höchsten fachlichen Standards sein – nicht weniger, geht es doch um nichts Geringeres als höchste verfassungsrechtlich geschützte und deshalb strafbewehrte Rechtsgüter wie Leben und körperliche Unversehrtheit einerseits und wie das Elternrecht andererseits. Die erste Aufregung über die Strafverfahren der letzten Zeit scheint einer differenzierten Fachdiskussion über rechtzeitiges Erkennen von Risiken und Fehlentwicklungen und über das angemessene Reagieren von Jugendhilfe und Justiz in Kooperation mit dem medizinischen System zu weichen. Wäre dieser Eindruck richtig und würde dieser Dialog nach Osnabrück und Stuttgart nachhaltige Wirkungen in der Behördenpraxis hinterlassen, dann hätte das Strafrecht sich als die äußerste Verteidigungslinie der Rechtsordnung bewährt. Ein effektiver Kinder-

und Jugendschutz wird auf das Strafrecht aber auch weiterhin nicht verzichten können. Gut ist, dass wir es haben, noch besser ist, wenn es nicht zur Anwendung kommen muss.

Wir haben es bei Gefährdungslagen für Kleinkinder mit dem risikoreichsten und schwierigsten Arbeitsfeld Sozialer Arbeit zu tun. Statt zu fordern, dieses Arbeitsfeld wieder den Gesundheitsbehörden zu überlassen, sollten SA/SP für dieses Handlungsfeld Kompetenzen erwerben, und es sollten vor allem interdisziplinäre Kooperationsformen entwickelt werden. Es geht nicht an, dass SA/SP deutliche ärztliche Warnungen missachten. Aber auch schon für die Problemanalyse ist interdisziplinäre Kooperation gefordert. Dieses Arbeitsfeld oder gar das gesamte Feld Sozialer Arbeit außerhalb strafrechtlicher Verantwortung zu stellen nach dem Motto „Raus mit dem Staatsanwalt aus dem Jugendamt“ wäre geradezu absurd und zugleich ein schwerer Rückschlag für die Professionalisierungsentwicklung von SA/SP. Professionelle zeichnen sich durch Verantwortlichkeit aus, letztendlich müssen SA/SP so arbeiten, dass sie auch ihrer strafrechtlichen Verantwortung gerecht werden. Gäbe man ihnen in diesem Punkt gewissermaßen Narrenfreiheit, dann wäre das ein eindeutiger Rückschlag für das Berufsfeld. Niemand würde ernsthaft fordern, zum Beispiel Ärzte oder Rechtsanwälte für Kunstfehler nicht haftbar zu machen. Es ist durchaus als Fortschritt zu bewerten, dass beruflich Handelnde für ihr Tun oder ihr Unterlassen zivil-, arbeits- und strafrechtlich geahndet werden können – auch wenn dies nicht immer verhindert, dass dennoch Fehler passieren. Auch für die Jugendhilfe kann niemand ernsthaft einen verantwortungsfreien Raum fordern.

Die Intervention in Fällen von Kindeswohlgefährdung ist eine Gratwanderung im wahrsten Sinn des Wortes, und die tiefen Täler, in die man hierbei stürzen kann, haben Namen: „zu früh“ oder „zu spät“, „zu viel“ oder „zu wenig“. Das sind die quälenden Dilemmata in diesem Handlungsfeld (Goldstein, Freud und Solnit 1982). Hierbei professionell zu handeln, bedeutet nicht, dass es nur einen richtigen Weg gibt, es kann und muss aber in prekären Konstellationen bedeuten, dass bei Lebensgefahr für das Kind der Schutz des Kindes Vorrang vor anderen fachlichen Überlegungen haben muss.

Für eine erfolgreiche sozialarbeiterische Intervention müssen allerdings auch die Rahmenbedingungen stimmen. Unvoreingenommenheit, Ehrlichkeit und Transparenz sind notwendig, Allmachts- wie Rettungsfantasien dagegen fehl am Platz. Vor allem aber geht es um folgende Kompetenzen:

- Vertrauen schaffen einerseits und zugleich über das „doppelte Mandat öffentlicher Jugendhilfe“ zu keinem Zeitpunkt Zweifel aufkommen lassen,
- die Risiken und den jeweils erforderlichen Schutz auf der Grundlage sozialpädagogischer, erforderlichenfalls ärztlicher Diagnostik richtig einschätzen,
- die im Einzelfall geeigneten Mittel unter Berücksichtigung der Diagnostik auswählen,
- die Möglichkeiten und Grenzen der Familie, ihre Mitwirkungsbereitschaft und -fähigkeit unter Berücksichtigung der Diagnostik erkennen.

Der gesetzliche Handlungsrahmen ist mittlerweile in diesem Zusammenhang wesentlich verbessert. Er fordert inzwischen ein Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte – falls nötig auch solcher, die nicht beim Jugendamt tätig sind. Rechtzeitiges Erkennen der Gefährdung eines Kindes und angemessenes Reagieren von Jugendhilfe, Justiz und Gesundheitssystem, das ist hier gefragt. In kaum einem anderen Bereich sozialarbeiterischen Handelns ist interdisziplinäres Zusammenwirken derart wesentlich.

Es ist natürlich eine enorme Herausforderung, zuerst die Kommunikation unter den Disziplinen zu organisieren, die gegenseitige Sprache zu lernen – ohne die jeweils eigene Fachterminologie aufzugeben –, die unterschiedlichen Relevanzkriterien zu kennen, die unterschiedlichen Handlungslogiken zu verstehen und zu wissen, was man dem anderen zumuten, was man von ihm erwarten kann und was nicht. Hieran scheint es vor allem im Osnabrücker Fall gefehlt zu haben. Hinzu kommen die strukturelle Überlastung der Fachkraft, für die sie keine Verantwortung trägt, und ihre offensichtlich mangelnde Erfahrung mit Gefährdungslagen für Kleinkinder (in Osnabrück war

bekanntlich eine Berufsanfängerin auf dem fraglichen Gebiet mit dem Fall betraut).

Zu gemeinsamen interdisziplinären Hilfekonferenzen, zu den erforderlichen Zeit- und Personalressourcen, zu Hilfestellungen, die auch Ärzte unterschiedlicher Fachrichtungen beziehungsweise Psychologen der Jugendhilfe geben können, zur sozialpädagogischen Diagnostik und vielem anderen mehr liegen zahlreiche und gut dokumentierte in- und ausländische Praxiserfahrungen vor.

Aus diesen Erfahrungen lässt sich lernen, lassen sich zumindest teilweise Antworten auf die Fragen danach finden, wie förderliche Arbeitsbedingungen in diesem Feld gestaltet sein sollten:

- Sind die kommunalen sozialen Dienste angesichts der ständig steigenden Zahl gewaltbetroffener Haushalte adäquat ausgestattet? Reichen die Personalressourcen für Motivierung, Unterstützung und kontinuierliche Kontrolle?
- Wie groß ist die maximale Anzahl der zu betreuenden Risiko Haushalte („Multiproblemfamilien“ oder „mehrfach belastete Familien“)?
- Welche Prioritäten werden angesichts sinkender Personalressourcen gesetzt? Sind die Fachkräfte für diese Tätigkeit richtig ausgebildet?
- Wie geht man im behördlichen Alltag mit der psychischen Belastung in diesen Arbeitsfeldern um?
- Ist den Fachkräften der rechtliche Handlungsrahmen hinreichend klar – zum Beispiel das Verhältnis von Hilfe und Kontrolle im Rahmen der Intervention?
- Ist die Arbeitsausstattung der Komplexität des Problems angemessen?
- Gibt es genügend Möglichkeiten für Fallberatung, Reflexion und Supervision?
- Welche Qualitätsstandards gelten für den Interventionsbereich?

Eine Insiderin aus der Leitungsebene eines großstädtischen Jugendamtes bemerkt zum Osnabrücker Urteil, es sei nicht verwunderlich, dass der gesamte Verantwortungsbereich relativ diffus ist. Es sei eher erstaunlich, dass nicht viel mehr so genannte Skandalfälle an die Öffentlichkeit gelangen, in denen angeblich die Jugendhilfe versagt hat. Die Arbeitsbedingungen seien in diesem Arbeitsfeld überwiegend nicht angemessen.

Die komplexe Problematik einer Kindeswohlgefährdung an die einzelnen Fachkräfte zu delegieren und zu erwarten, dass diese sie mit unzureichenden Mitteln bewältigen, wäre fatal. Die Verfahren wegen der Verletzung der Garantenpflicht im Osnabrücker oder im Stuttgarter Fall enthalten meines Erachtens nicht die Botschaft, dass die gesamte Verantwortung bei der fallzuständigen Fachkraft liegt oder liegen soll. Selbstverständlich darf die individuelle Verantwortlichkeit nicht unter den Teppich gekehrt werden. Andererseits ist in diesen Verfahren bislang keiner der für die oft völlig unzureichenden Rahmenbedingungen von Kinderschutzarbeit politisch, rechtlich und organisatorisch Verantwortlichen strafrechtlich zur Verantwortung gezogen worden. „Die kleinen Diebe fängt man und die großen lässt man laufen“ – mit diesem Zitat möchte ich niemanden verletzen, sondern verdeutlichen, wo das eigentliche Problem liegt: Die politischen und für den Haushalt verantwortlichen Gremien und die Leitungsebenen der Sozial- und Jugendbehörden tragen die Verantwortung für die zeitgemäße Ausstattung dieses schwierigen Arbeitsfeldes, nicht die einzelnen Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter.

Literatur

Goldstein, Joseph, Freud, Anna & Solnit, Albert J. 1982. Diesseits des Kindeswohls. Frankfurt am Main: Suhrkamp.

Nach wie vor sind die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter – insbesondere in den Jugendämtern – wegen der Strafverfahren in Osnabrück, Dresden und Stuttgart stark verunsichert. Das kann auch nicht verwundern, denn trotz mittlerweile vieler Debatten über das strafrechtsdogmatische Konstrukt der so genannten Garantenpflicht und die Bedeutung des Wächteramtes ist keineswegs klarer geworden, was konkret die Anforderungen sind, denen die Fachkräfte der Jugendämter gerecht werden müssen. Auch kann leider nicht vermeldet werden, dass sich diese Verunsicherung heilsam auswirken würde. Dafür ist sie zu diffus geblieben und hat in der Praxis eher die Neigung verstärkt, ängstlich Verantwortung abzuschieben, anstatt konsequent und engagiert daran zu arbeiten, dass die jeweils für richtig erachtete Hilfe beziehungsweise Intervention tatsächlich greift.

1. Selbstverständlich müssen auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Jugendämtern mit arbeitsrechtlichen, zivilrechtlichen oder eben auch strafrechtlichen Sanktionen rechnen, wenn sie sich der fahrlässigen Körperverletzung oder gar der fahrlässigen Tötung schuldig gemacht haben. Insofern gelten für sie dieselben Prinzipien wie für jedermann, ausgenommen Richter, die aus gutem Grunde, nämlich zur Sicherung der richterlichen Unabhängigkeit, nur sehr eingeschränkt für Fehler haften (so genanntes Richterprivileg). Was aber konkret die Forderung bedeutet, dass im Jugendamt professionell gearbeitet werden sollte, dass mit den Instrumentarien der Jugendhilfe Kinder zu schützen und dass entsprechende Risiken zu minimieren sind, ist ziemlich offen – und damit auch die Frage, wann denn nun tatsächlich die zuständige Fachkraft dafür haftbar gemacht werden kann, wenn sie diesen Ansprüchen nicht gerecht wird.

2. Resümiert man die genannten Strafverfahren, so fehlt es aber nicht nur an praktischer Orientierung für die Alltagspraxis. Auch in den juristischen Grundsatzfragen – nämlich hinsichtlich der Voraussetzungen für die Annahme einer Garantenpflicht im Arbeitsfeld Jugendamt – kann von Klarheit keine Rede sein, gibt es noch keine „gefestigte Rechtsprechung“. Im Osnabrücker Strafverfahren wurde das Urteil erster Instanz aufgehoben, in zweiter Instanz die angeklagte Sozialarbeiterin freigesprochen. Es wurde ihr ausdrücklich attestiert, korrekt und fachkompetent gehandelt zu haben. In der Revision vor dem Oberlandesgericht (OLG) Oldenburg wurde die Entscheidung des Landgerichts Osnabrück zwar für einen kleinen Sachverhaltsausschnitt aufgehoben und der Fall an das Landgericht zur erneuten Verhandlung zurückverwiesen. Das OLG hatte dem Landgericht aber – neben Verfahrensmonita – nur in einer vergleichsweise theoretischen Aussage widersprochen, nämlich dass unter bestimmten Voraussetzungen sehr wohl aus dem SGB VIII eine Garantenstellung abgeleitet werden könne. Alles deutete jedenfalls darauf hin, dass es im Ergebnis beim Freispruch und damit der Bestätigung korrekten Handelns geblieben wäre, wenn das Landgericht das Verfahren nicht ohnehin auf Initiative der Staatsanwaltschaft eingestellt hätte. Der Fall in Dresden endete – nach dem Schuldspruch in erster Instanz – mit einem klaren Freispruch durch das dortige Landgericht. Hier war übrigens nicht die Garantenpflicht der Anknüpfungspunkt, sondern § 171 StGB (Fürsorgepflichtverletzung).

3. Anders gelagert war der „Fall Jenny“, der vor dem Landgericht Stuttgart verhandelt wurde. Hier wurde in erster Instanz – insofern ähnlich wie im Osnabrücker Fall – dem angeklagten Sozialarbeiter eines Jugendamtes in Niedersachsen die Mitschuld am Tod der kleinen Jenny gegeben. Leider hat der Angeklagte in diesem Fall aber auf Rechtsmittel verzichtet, sonst wäre wahrscheinlich das Urteil des Landgerichts aufgehoben worden. Jedenfalls hätte dann der für die Revision zuständige Bundesgerichtshof grundlegende Aussagen zu den Handlungskriterien, zum Anforderungsprofil der sozialen Dienste beziehungsweise den fachlichen Entscheidungsspielräumen des Jugendamtes in vergleichbaren Fällen gemacht, und wir könnten nunmehr von klareren rechtlichen Vorgaben und „gefestigter Rechtsprechung“

ausgehen. So bleibt nur, Bezug zu nehmen auf die Ausführungen des OLG Stuttgart in seinem Eröffnungsbeschluss (er war erforderlich geworden, weil das Landgericht zunächst eine Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt hatte) und auf die Urteilsbegründung des Landgerichts Stuttgart.

Beide Entscheidungen können jedoch in maßgeblichen Punkten nicht überzeugen, zumal sie zum Teil im Widerspruch zueinander stehen. So ging das OLG von einer fahrlässigen Tötung aus, das Landgericht kam dagegen zu dem Ergebnis, es könne nur fahrlässige Körperverletzung vorgeworfen werden. Insbesondere hatte das OLG dem Angeeschuldigten vorgeworfen, pflichtwidrig das Vormundschaftsgericht nicht eingeschaltet zu haben. Das Landgericht aber kam zu dem Ergebnis, dass eine Anrufung des Gerichts nicht in Betracht gekommen wäre. Gleichwohl kam es im Verfahren vor dem Landgericht Stuttgart zu einer Verurteilung.

4.

In der Begründung finden sich Aussagen, die die grundsätzliche Frage provozieren, inwieweit sich eigentlich die Strafjustiz mit eigenen und nicht unumstrittenen Kriterien in fachlich-methodische Einschätzungen der Jugendhilfe einmischen darf. Diese Frage wird insbesondere relevant im Rahmen der Kausalitätsprüfung sowie bei den in Hilfeprozessen immer wieder zu treffenden Risikoabwägungen. Zunächst zur Kausalitätsprüfung: Bei den so genannten unechten Unterlassungsdelikten setzt ja eine Strafbarkeit voraus, dass der „Täterfolg“ quasikausal durch ein pflichtwidriges Unterlassen bewirkt wurde. Es muss also genau benannt werden, was der Angeklagte (positiv) hätte tun sollen und warum davon auszugehen ist, dass dieses Tun aller Voraussicht nach den Täterfolg auch verhindert hätte. In diesem Zusammenhang hat man den Eindruck, dass von der – auch in Teilen der Jugendhilfepraxis mitunter vertretenen – Auffassung ausgegangen wird, bei Fällen drohender Kindeswohlgefährdung sollte grundsätzlich eine Fremdplatzierung vorgenommen werden, also ungeachtet der kritischen Einwände, die immer wieder von Expertenseite zum Beispiel im Hinblick auf mögliche spätere Belastungen für die Kinder und die Risiken überhasteter Entscheidungen eingebracht werden. Wenn es dann doch zur Katastrophe gekommen ist, wirkt diese Forderung nach grundsätzlicher Fremdplatzierung in Gefährdungsfällen zwar sehr sympathisch. Diese Orientierung aber pauschal als rechtlich

verpflichtenden Maßstab für Entscheidungssituationen vorzugeben hätte für viele Fälle geradezu verheerende Wirkungen (zu Lasten der betroffenen Kinder!), ganz abgesehen davon, dass vielfach die Reaktion des dann notwendigerweise einzuschaltenden Familiengerichts nicht genau einzukalkulieren ist. Es gibt jedenfalls Fallkonstellationen, bei denen die situationsorientierten Handlungskriterien bei der Abwehr akuter Gefährdungen nicht identisch sein müssen mit der Perspektive Kindeswohl, einem der zentralen Ziele bei der Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII (ähnlich den Handlungskriterien beim Notarzt einerseits und beim behandelnden Arzt andererseits).

Besonders problematisch wird die Argumentation des Landgerichts aber, weil sie offenkundig nur eine von mehreren fachlich wie rechtlich begründbaren Handlungsalternativen zulässt, mit fatalen Folgen für den Angeklagten, nicht zuletzt aber auch zu Lasten der Spielräume, die für bedarfsgerechte Hilfe geradezu unentbehrlich sind.

5.

Das Landgericht begründet seinen Schuldspruch im Fall Jenny maßgeblich damit, dass der Angeklagte verpflichtet gewesen sei, das Jugendamt in Stuttgart „umfassend und lückenlos über die Vorkommnisse in L.“ zu informieren. Dahinter scheint eine für die Strafjustiz systemimmanente Grundeinstellung zu stehen, dass grundsätzlich – auch in den Jugendämtern – möglichst alle irgendwie greifbaren Informationen zur Verfügung stehen sollten. Im System des SGB VIII steht die Verfügbarkeit über Klienteninformationen aber unter dem Vorbehalt des Sozialgeheimnisses (§ 35 SGB I in Verbindung mit den §§ 67 ff. SGB X und den §§ 61 ff. SGB VIII). Die Wahrung dieses Sozialgeheimnisses ist nicht etwa als Begrenzung des Schutzes oder der Hilfe für Kinder und Jugendliche zu verstehen, sondern als integraler Bestandteil des Gesamtkonzeptes von Jugendhilfe. Der Datenschutz behindert die effektive Hilfe nicht, sondern erleichtert sie. Also sind bestimmte Prinzipien auch einzuhalten, denn ihre Wirkung können sie nur entfalten, wenn sie zuverlässig beachtet werden. Wenn das Landgericht Stuttgart im Fall Jenny die lückenlose Information fordert, stellt sich also die Frage, wie diese Forderung in Einklang zu bringen ist mit dem im Datenschutzrecht zentralen Erforderlichkeitsprinzip. Geradezu befremdlich wirkt zudem die Unterstellung, dass die Mutter vermutlich der (lücken-

losen!) Informationsweitergabe zugestimmt hätte. Immerhin hätte dies offenkundig im Widerspruch zu ihrer Interessenslage gestanden.

Jedenfalls sind in der öffentlichen Fachdiskussion auch in dieser Hinsicht gravierende Aspekte noch nicht ausgelotet worden, so dass offen ist, welche Bedeutung tatsächlich das Urteil des Landgerichts Stuttgart für die Praxis der Jugendhilfe haben kann.

6.

Wenn auch noch ziemlich unklar ist, ob und gegebenenfalls welche Konsequenzen aus den genannten Gerichtsurteilen für die Gestaltung von Hilfeprozessen zu ziehen sind, so empfiehlt sich doch in jedem Fall, die für die jeweiligen Arbeitsfelder erforderlichen fachlichen Anforderungen, die geeigneten Handlungskonzepte und die für notwendig erachteten Maßnahmen zur Qualitätssicherung zu beschreiben, und zwar offensiv. Das kann und sollte hauptsächlich vor Ort geschehen. Allerdings sollten solche Konzeptionen nicht so formuliert sein, dass die Verwaltungsspitze im Konfliktfall zwar belegen kann, sie habe alles, was zu tun ist, detailliert vorgegeben, aber darauf, ob die Anforderungen praktisch überhaupt erfüllbar sind, keine Rücksicht nimmt. Der Erfüllbarkeit entgegen steht beispielsweise eine mangelnde personelle Ausstattung oder wenn die Fortbildungsbudgets für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dauerhaft keine angemessene Qualifizierung zulassen. Dann könnte es sein, dass der Hinweis auf detaillierte Handlungsanweisungen zum Bumerang wird.

Nochmals: Es ist von Seiten der Rechtsprechung noch wenig erkennbar, worauf es im Konfliktfall ankommt, welche Maßstäbe angelegt werden. Aber für die Jugendhilfe bietet sich mit einer solchen offensiven Strategie die Chance, im intensiven fachlichen Dialog und in kritischer Selbsteinschätzung Maßstäbe zu formulieren. Damit kann sie dazu beitragen, dass Kindern ein Höchstmaß an Hilfe und Schutz zugute kommt. Zudem könnte sie so Einfluss darauf nehmen, wie die Justiz in Zukunft methodische Orientierungen bewerten wird. Die Rechtsprechung würde für die Fachkräfte kalkulierbarer und unnötige Verunsicherung könnte abgebaut werden.